

Nachtrag Steuergesetz 1. Januar 2017

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
	Steuergesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Gegenstand des Gesetzes</p> <p>¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz folgende Steuern:</p> <p>a. Einkommens-, Vermögens- und Aufwandsteuern von natürlichen Personen;</p> <p>b. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;</p> <p>c. Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;</p> <p>d. Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen;</p> <p>e. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen.</p> <p>² Bei interkantonalen und internationalen Beziehungen bleiben die Bestimmungen des Bundesrechts und der Staatsverträge vorbehalten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben Spezialgesetze in Steuersachen.</p>	<p>e. Erbschafts- und Schenkungssteuern von natürlichen und juristischen Personen.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>⁴ Wo dieses Gesetz für natürliche Personen die männliche Form wählt, gilt es auch für weibliche Personen.</p>		
5. Erbschafts- und Schenkungssteuern	5. Erbschafts- und Schenkungssteuern	5. Aufgehoben
5.1. Steuerobjekt		5.1. Aufgehoben
<p>Art. 130</p> <p>¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Zuwendungen aufgrund gesetzlichen Erbrechts, aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder bei Schenkung auf den Todesfall.</p> <p>² Der Schenkungssteuer unterliegen alle freiwilligen Zuwendungen unter Lebenden, durch die jemand aus dem Vermögen einer andern Person ohne entsprechende Gegenleistungen bereichert wird, mit Einschluss der Vorempfänge und der Zuwendungen aus Erbschaft.</p> <p>³ Steuerbar sind auch Zuwendungen an und aus Stiftungen, Zuwendungen durch Einräumung von Nutzungsrechten und Erlass von Verbindlichkeiten sowie Vermögensübertragungen zum Zwecke der Umgehung der Schenkungssteuer.</p> <p>⁴ Soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden, unterliegen</p> <p>a. Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die mit oder nach dem Tode des Erblassers fällig werden, der Erbschaftssteuer;</p> <p>b. Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten der schenkenden Person fällig werden, der Schenkungssteuer.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁴ Soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden, unterliegen <u>Zuwendungen von Versicherungsbeträgen, die zu Lebzeiten der schenkenden Person fällig werden, der Schenkungssteuer.</u></p> <p>a. <i>Aufgehoben</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	<p><i>Art. 130 Aufgehoben</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
5.2. Steuerpflicht		5.2. Aufgehoben
<p>Art. 131 Voraussetzungen</p> <p>¹ Die Steuerpflicht ist begründet, wenn der Erblasser bei seinem Tod oder die Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges den Wohnsitz im Kanton hatten, oder wenn im Kanton steuerbares Vermögen zugewendet wird.</p> <p>² Für Nacherben besteht die Steuerpflicht, wenn der erste Erblasser bei seinem Tode den Wohnsitz im Kanton hatte.</p> <p>³ Bei amtlich verwaltetem Vermögen besteht die Steuerpflicht auch dann, wenn Erblasser oder die schenkende Person im Zeitpunkt des Vermögensüberganges im Ausland wohnten oder wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers unbekannt ist.</p> <p>⁴ Bei Beerbung einer im Kanton als verschollen erklärten Person wird die Steuerpflicht durch die gerichtliche Verschollenerklärung begründet.</p> <p>⁵ Der Steueranspruch entsteht bei Erbschaft mit dem Tode des Erblassers und bei Schenkung im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.</p>	<p>¹ Die Steuerpflicht ist begründet, wenn der Erblasser bei seinem Tod oder die Schenker im Zeitpunkt des Vermögensüberganges den Wohnsitz im Kanton hatten, oder wenn im Kanton steuerbares Vermögen zugewendet wird.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p> <p>³ Bei amtlich verwaltetem Vermögen besteht die Steuerpflicht auch dann, wenn Erblasser oder die schenkende Person im Zeitpunkt des Vermögensüberganges im Ausland wohnten oder wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers<u>Schenkers</u> unbekannt ist.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben</i></p> <p>⁵ Der Steueranspruch entsteht bei Erbschaft mit dem Tode des Erblassers und bei Schenkung im Zeitpunkt des Vermögensüberganges.</p>	<p>Art. 131 Aufgehoben</p>
<p>Art. 132 Steuersubjekt</p> <p>¹ Die Steuer ist von der Person geschuldet, welche die steuerbare Zuwendung erhält.</p>		Art. 132 Aufgehoben
<p>Art. 133 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Steuerfrei sind:</p>		Art. 133 Aufgehoben

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>a. Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter sowie zwischen Geschwistern;</p> <p>b. Zuwendungen an juristische Personen und Gesellschaften, die gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. a, b, c, g und h dieses Gesetzes Steuerfreiheit geniessen;</p> <p>c. Zuwendungen aus den in Art. 76 Abs. 1 Bst. e dieses Gesetzes genannten Personalvorsorgestiftungen;</p> <p>d. Nutzniessungen und andere wiederkehrende Leistungen, sofern sie der ordentlichen Steuer im Kanton unterliegen;</p> <p>e. Zuwendungen an Unternehmen in Form von Preisen und Auszeichnungen im Rahmen der Wirtschaftsförderung;</p> <p>f. Zuwendungen bis zu Fr. 5 000.– im Einzelfall;</p> <p>g. Zuwendungen an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todestages zusammen mit gemeinsamen minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den Erblassern oder Schenkern gelebt haben;</p> <p>h. Zuwendungen von Pflegeeltern an Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat.</p>	<p>a. Erbschaften und Schenkungen zwischen Ehegatten, Verwandten in auf- und absteigender Linie, eingeschlossen Adoptiv- und Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn und Schwiegertochter sowie zwischen Geschwistern;</p> <p>f. Zuwendungen bis zu Fr. 5 000.– im Einzelfall <u>20 000.– im Einzelfall pro Empfängerin oder Empfänger pro Kalenderjahr</u>;</p> <p>g. Zuwendungen an Personen, die im Zeitpunkt der Zuwendung oder des Todestages zusammen mit gemeinsamen minderjährigen Kindern oder seit mindestens fünf Jahren in einem gemeinsamen Haushalt mit den Erblassern oder Schenkern gelebt haben;</p> <p>h. Zuwendungen von Pflegeeltern an Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zehn Jahre gedauert hat_;</p> <p>i. Zuwendung von Geschäftsvermögen, soweit die Zuwendung der Empfängerin oder dem Empfänger ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie der Unternehmensfortführung dient;</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>² Zuwendungen an andere Kantone und an ausserkantonale Gemeinden sowie für ausserkantonale öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke sind steuerfrei, wenn die Kantone Gegenrecht halten. Für den Abschluss von Gegenrechtserklärungen ist der Regierungsrat zuständig.</p>	<p>k. Zuwendung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, falls die Empfängerin oder der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist und soweit die Zuwendung der Unternehmensfortführung wie auch der Förderung und Unterstützung der Mehrheitsverhältnisse dient. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt;</p> <p>l. Schenkungen von Personen, welche im Zeitraum von zwei Jahren vor bis zwei Jahre nach der Zuwendung während mindestens zwei Jahren ununterbrochenen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben.</p>	
	<p>Art. 133a Wegfall der Steuerbefreiung</p> <p>¹ Die Steuerbefreiung gemäss Art. 133 Abs. 1 Bst. i oder k fällt nachträglich dahin, wenn und soweit binnen fünf Jahren:</p> <p>a. zugewendetes Geschäftsvermögen, das die Befreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;</p>	<p>Art. 133a <i>Gelöscht.</i></p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
	<p>b. die zugewendete Beteiligung, welche die Befreiung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.</p> <p>² Die Schenkungssteuer wird unter Hinzurechnung eines Verzugszinses als Nachsteuer erhoben.</p>	
5.3. Steuerbemessung		5.3. Aufgehoben
<p>Art. 134 Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Die Steuer wird auf der gesamten Zuwendung erhoben, die die Steuerpflichtigen erhalten. Für nicht im Kanton steuerpflichtige Zuwendungen erfolgt die Steuerauscheidung an den Ort der gelegenen Sache.</p> <p>² Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert fünf Jahren werden zusammengerechnet. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Kalenderjahr der ersten Zuwendung.</p> <p>³ Vorerben und Nacherben entrichten die Steuern nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum ersten Erblasser.</p>	<p>² Mehrfache Zuwendungen zwischen den gleichen Personen innert fünf Jahren werden zusammengerechnet. <u>Die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem gleichen Kalenderjahr der ersten Zuwendung</u> werden zusammengerechnet.</p> <p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 134 Aufgehoben</p>
<p>Art. 135 Bewertung</p> <p>¹ Für die Bewertung der steuerbaren Zuwendungen ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Schenkung massgebend. Die Bewertung erfolgt nach den in Art. 44 ff. dieses Gesetzes aufgestellten Bewertungsgrundsätzen, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>¹ Für die Bewertung der steuerbaren Zuwendungen ist der Zeitpunkt des Todes des Erblassers oder der Schenkung massgebend. Die Bewertung erfolgt nach den in Art. 44 ff. dieses Gesetzes aufgestellten Bewertungsgrundsätzen, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>Art. 135 Aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>² Bei Zuwendungen aus Versicherungsvertrag richtet sich die Bewertung nach der ausbezahlten Summe oder nach dem Rückkaufswert.</p> <p>³ Für Grundstücke ist deren Steuerwert gemäss Art. 45 ff. dieses Gesetzes massgebend.</p>		
<p>Art. 136 Abzüge</p> <p>¹ Nachgewiesene Schulden und Kosten, die auf der Zuwendung lasten, werden in Abzug gebracht.</p>		<i>Art. 136 Aufgehoben</i>
<p>5.4. Steuerberechnung</p>		5.4. Aufgehoben
<p>Art. 137 Steuersatz</p> <p>¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:</p> <p>a. zehn Prozent des Wertes der Zuwendung für Onkel und Tante, Neffe und Nichte;</p> <p>b. 20 Prozent des Wertes der Zuwendung in allen übrigen Fällen.</p>	<p>¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt:</p>	<i>Art. 137 Aufgehoben</i>
<p>Art. 137a Ermässigung bei Unternehmensnachfolge</p> <p>¹ Die nach Art. 137 dieses Gesetzes berechnete Steuer ermässigt sich um 50 Prozent, wenn dem Empfänger Geschäftsvermögen zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschieden wird, das ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit des Empfängers dient.</p>	Art. 137a Aufgehoben	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>² Die gleiche Ermässigung von 50 Prozent wird gewährt, wenn dem Empfänger eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder bei der Erbteilung zugeschrieben wird und der Empfänger als Arbeitnehmer im Geschäftsbetrieb tätig ist. Als Beteiligungen im Sinne dieser Bestimmung gelten Vermögensrechte (insbesondere Aktien, Aktienzertifikate, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelobligationen, Stammeinlagen und Anteilscheine), wenn die Beteiligung wenigstens 40 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagenkapitals beträgt oder die Beteiligung nach den Stimmrechtsverhältnissen über wenigstens 40 Prozent des Kapitals bestimmt.</p> <p>³ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird vollumfänglich nachveranlagt, wenn innert zehn Jahren:</p> <p>a. zugewendetes oder zugeschriebenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird, in das Privatvermögen überführt wird oder wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;</p> <p>b. die zugewendete oder zugeschriebene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder wenn die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Geschäftsbereich der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird.</p>		
<p>Art. 138 Steueranteile</p> <p>¹ Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig geteilt.</p>	<p>¹ Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen Kanton und Einwohnergemeinde hälftig geteilt.</p>	<p>Art. 138 Aufgehoben</p>

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>Art. 139 Fälligkeit</p> <p>¹ Die Erbschaftssteuer wird bei Anfall der Erbschaft, die Schenkungssteuer nach vollzogener Schenkung erhoben.</p> <p>² Bei Erbschaftsanfall infolge Verschollenerklärung kann die Steuer ab Übertragung des Vermögens erhoben werden (Art. 548 ZGB).</p>	<p>¹ Die Erbschaftssteuer/Schenkungssteuer wird bei Anfall der Erbschaft, die Schenkungssteuer nach vollzogener Schenkung erhoben.</p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 139 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>5.5. Bezug</p>		<p>5.5. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 140</p> <p>¹ Die Erbschaftssteuer wird gesamthaft für alle Erben und Vermächtnisnehmer bei der Erbmasse bezogen.</p> <p>² Die geschuldete Erbschaftssteuer ist bei der Erbteilung vorweg in Abzug zu bringen und vor Vollzug der Teilung der zuständigen Inkassostelle einzuzahlen.</p> <p>³ Die geschuldete Schenkungssteuer ist der zuständigen Inkassostelle zu entrichten.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>
<p>5.6. Haftung</p>		<p>5.6. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 141</p> <p>¹ Die Erben und Vermächtnisnehmer haften bis zum Betrag des Erbteils oder des Vermächtnisses solidarisch für die Steuer.</p> <p>² Schenkende und Beschenkte haften für die Schenkungssteuer solidarisch.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Art. 141 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 180</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>¹ Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, üben die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zustehenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus; Absatz 5 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Sie unterschreiben die Steuererklärung gemeinsam. Ist die Steuererklärung nur von einem der beiden Ehegatten unterzeichnet, so wird dem nicht unterzeichnenden Ehegatten eine entsprechende Frist eingeräumt. Nach deren unbenutztem Ablauf wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten angenommen.</p> <p>³ Rechtsmittel und andere Eingaben gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn ein Ehegatte innert Frist handelt.</p> <p>⁴ Sämtliche Mitteilungen der Steuerbehörde an verheiratete Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet.</p> <p>⁵ Bei den Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern muss jeder Ehegatte die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zustehenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten für sich alleine ausüben.</p>	<p>⁵ Bei den Erbschafts-, Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern muss jeder Ehegatte die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zustehenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten für sich alleine ausüben.</p>	<p>⁵ Bei den Schenkungs-, Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern muss jeder Ehegatte die nach diesem Gesetz den Steuerpflichtigen zustehenden Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten für sich alleine ausüben.</p>
<p>Art. 200 Erbschaftssteuer</p> <p>¹ Die Zivilstandsämter melden unverzüglich jeden Todesfall und die Gemeindeganzleien jede Testamentseröffnung mit Beilage einer Abschrift des Testaments an die kantonale Steuerverwaltung sowie die Gemeindebehörde, die für das Inventar bei Todesfällen zuständig ist.</p> <p>² Mehrere Erben haben innert einer von der kantonalen Steuerverwaltung anzusetzenden Frist eine Vertretung zu bestimmen.</p>	<p>Art. 200 Erbschaftssteuer <u>Inventar bei Todesfällen</u></p> <p>² <i>Aufgehoben</i></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>³ Alleinerben oder Erbenvertreter haben vor der Teilung und in der Regel innert 60 Tagen nach dem Tod des Erblassers der kantonalen Steuerverwaltung eine Steuererklärung einzureichen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 201 Schenkungssteuer</p> <p>¹ Schenkende und Beschenkte haben innert 30 Tagen seit der Zuwendung diese der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>² Mehrere Schenkende und Beschenkte können die Anzeige gemeinsam einreichen.</p>		<p>Art. 201 <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Art. 230 Ordentliche Nachsteuer</p> <p>¹ Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, welche der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, oder ist eine unterbliebene oder unvollständige Veranlagung auf ein Verbrechen oder ein Vergehen gegen die Steuerbehörde zurückzuführen, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.</p> <p>² Haben die Steuerpflichtigen Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Eigenkapital, Grundstückgewinn, Erbschaft oder Schenkung in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.</p>	<p>² Haben die Steuerpflichtigen Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Eigenkapital, Grundstückgewinn, Erbschaft oder Schenkung in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.</p>	<p>² Haben die Steuerpflichtigen Einkommen, Vermögen, Reingewinn, Eigenkapital, Grundstückgewinn oder Schenkungs Grundstückgewinn in ihrer Steuererklärung vollständig und genau angegeben und haben die Steuerbehörden die Bewertung anerkannt, so kann keine Nachsteuer erhoben werden, selbst wenn die Bewertung ungenügend war.</p>
<p>Art. 262 Steuerpfandrecht an Grundstücken</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
<p>¹ Für alle aus steuerbegründenden Veräusserungen von Grundstücken entstehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens-, Gewinn- sowie Erbschaftssteuern) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann aber¹ ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.</p> <p>² Das gesetzliche Steuerpfandrecht an Grundstücken erlischt, wenn es nicht eingetragen wird, nach Ablauf von drei Jahren nach Eintrag der Handänderung im Grundbuch oder bei einer solchen, die keine Eintragung im Grundbuch voraussetzt, seit der Wahrnehmung durch die für die Veranlagung zuständige Steuerbehörde.²</p>	<p>¹ Für alle aus steuerbegründenden Veräusserungen von Grundstücken entstehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens-, Gewinn- sowie Erbschaftssteuern<u>Schenkungssteuern</u>) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein, den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann aber ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.</p>	<p>¹ Für alle aus steuerbegründenden Veräusserungen von Grundstücken entstehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens-, Gewinn- sowie Schenkungssteuern<u>Gewinnsteuern</u>) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein, den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann aber ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.</p>
	II.	
	Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:	
4. Erbschafts- und Schenkungssteuern	4. Erbschafts- und Schenkungssteuern	4. Aufgehoben
<p>Art. 34 Bewertung (Art. 135 StG)</p> <p>¹ Der Netto-Steuerwert gemäss Art. 46 StG bildet nicht Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 StG.</p>	<p>¹ Der Netto-Steuerwert gemäss Art. 46 StG bildet nicht Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuern auf nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken und landwirtschaftlichen Grundstücken gemäss Art. 47 Abs. 3 StG.</p>	<p>Art. 34 Aufgehoben</p>

¹ Gemäss Gesetz über die Neuregelung Grundstückschätzung vom 14. April 2014 (Inkrafttreten 1. Januar 2017) wird das Wort „aber“ durch das Wort „auch“ ersetzt

² Gemäss Gesetz über die Neuregelung Grundstückschätzung vom 14. April 2014 (Inkrafttreten 1. Januar 2017) wird Absatz 2 aufgehoben

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 15. Dezember 2015	Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 14. Januar 2016
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p>Behördenreferendum: Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, dieses Gesetz der Volksabstimmung zu unterbreiten.</p>	
	<p>Samen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	